La Kanzlei

Schuldbeitritt der Muttergesellschaft bei Zahlung für insolvente französische Tochter?

Insolvenzrecht



Dr. Christine Klein



Sabine Jüttner

In einer Entscheidung (Cass. com, Urteil vom 9. November 2022, 20-22.063) befasst sich der französische Kassationsgerichtshof mit der Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft, die auf Grundlage des Prinzips der **Einmischung (immixtion)** auf die **Zahlung einer Verbindlichkeit ihrer insolventen Tochtergesellschaft** verklagt wurde.

1. Das Urteil

Eine Klinikgesellschaft unterzeichnete einen Vertrag mit einem Restaurantdienstleister. Aufgrund von vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten der Klinik beglich deren Muttergesellschaft einen Teil des ausstehenden Rechnungsbetrags. Einige Monate später musste die Tochter allerdings wegen Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden. Der ausstehende Rechnungsbetrag wurde im Rahmen des Insolvenzverfahrens für uneinbringlich erklärt. Der Dienstleister verklagte nunmehr die **Muttergesellschaft** auf Zahlung der ausstehenden Beträge, mit der Begründung, **diese müsse aufgrund ihrer Einmischung in die finanziellen Verhältnisse ihrer Tochter für deren Zahlungspflichten einstehen**. Das Berufungsgericht gab dem Dienstleister recht.

Die Muttergesellschaft focht das Berufungsurteil vor dem Kassationsgerichtshof an und stützte ihre Argumentation darauf, dass Verträge nur zwischen den Vertragsparteien Geltung entfalten sowie dass es sich bei ihrer Tochtergesellschaft um eine selbstständige juristische Person handele. Eine **punktuelle Zahlung, um einen dringlichen Finanzbedarf zu decken,** könne nicht allein als solche Einmischung angesehen werden und sei nicht geeignet, ein begründetes Vertrauen der Vertragsgegenseite zu wecken, die Muttergesellschaft sei in die Schuldnerstellung ihrer eingerückt.

Das oberste französische Zivilgericht gab der Muttergesellschaft recht und wies die Zahlungsklage des Dienstleisters ab.

2. **Einordnung**

In der französischen Rechtslehre wird dieses Urteil als Bestätigung der Rechtsprechung angesehen, die die **Autonomie juristischer Personen** unterstreicht.

Gleichwohl ist es sinnvoll, sich daran zu erinnern, dass es das Argument der **Einmischung (immixtion)** in Frankreich gibt: Nach französischem Recht kann eine Muttergesellschaft ausnahmsweise für die von ihrer Tochtergesellschaft eingegangen Verpflichtungen haftbar gemacht werden, wenn sie sich in die operationelle Geschäftsführung der Tochtergesellschaft eingemischt hat und diese Einmischung den **irreführenden Eindruck und das legitime Vertrauen der Gegenseite erwecken konnte, die Muttergesellschaft sei ihr Vertragspartner geworde**n.

Hierfür bestehen folgende **Indizien**, die zwar nicht für sich genommen, aber gehäuft und bei gewisser Schwere, eine Einmischung begründen können: Höhe der Kapitalbeteiligung, Auftreten unter gleicher Firma oder Marke, gleicher Sitz, Personenidentität der Organträger, unübliche Finanzflüsse, Übernahme von Schulden im Außenverhältnis, Eingriff in die Verhandlungen, oder das Führen von Vergleichsverhandlungen über Forderungen gegen die Tochter im Streitfall.

Tipp:

Vorsicht beim Begleichen von Verbindlichkeiten im Außenverhältnis für Ihre französische Tochtergesellschaft in der Krise. Der vorliegende Fall zeigt, dass eine punktuelle Teilzahlung im Notfall unschädlich sein kann. Insgesamt besteht bei Anwendung des französischen Rechts jedoch ein naheliegendes Risiko, dass durch eine Zahlung auf die Schuld der Tochtergesellschaft der Eindruck eines Schuldbeitritts oder gar einer Schuldübernahme entstehen und die Muttergesellschaft damit auch für weitere Verbindlichkeiten der Tochter haftbar gemacht werden kann.

2023-02-06

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com